



## Zahnarzt

---

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 11 Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, 02.05.2006, SGF: 831.0.12

Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze (Version vom 1. Mai 2017)

Art. 10 Gesetz über die Schulzahnpflege und -prophylaxe, 27.09.1990, SGF: 413.5.1

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.1.4

Quartals-Sendungen Nr. 263, 08.06.2010 und Quartals-Sendungen Nr. 394, 02.06.2017

### Grundsatz

Kosten für Zahnbehandlungen werden in den Kosten für die medizinische Grundversorgung für den Lebensunterhalt abgegolten. Die Behandlung muss einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sein. Es wird kein Beitrag von der Unterhaltspauschale der Person in Abzug gebracht welche in Bezug auf das Existenzminimum festgelegt wurde.

Die Kosten für die jährliche Zahnarztkontrolle und -pflege (Zahnsteinentfernung) werden in jedem Fall übernommen.

Verursacht die Behandlung erhebliche Kosten, so muss der Sozialdienst die Meinung des SHG-Vertrauenszahnarztes einholen.

### Hinweis

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser muss auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Die Kosten für die jährliche Zahnarztkontrolle und -pflege (Zahnsteinentfernung) werden in jedem Fall übernommen.

Die Kosten für Untersuchung und Behandlung durch den Schulzahnarzt werden von den Gemeinden übernommen; diese gewähren Eltern bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Finanzhilfe.

### Verfahren und Zuständigkeiten

Der Vertrauenszahnarzt ist befugt, über die Rechtmässigkeit, die Dringlichkeit und die vom behandelnden Zahnarzt vorgeschlagenen Behandlungskosten für unterstützte Personen zu befinden. Für die Stellungnahme stützt er sich auf den Kostenvoranschlag und den Bericht des behandelnden Zahnarztes.

Das Gesuch um eine Stellungnahme wird dem Vertrauenszahnarzt vom Sozialdienst übermittelt.

Der Vertrauenszahnarzt schickt seine Entscheid an die Gesuchsstellenden zurück und legt seine Honorarrechnung bei (diese Kosten gelten als Sozialhilfeleistungen). Der Entscheid über die Übernahme der Kosten für die vom behandelnden Zahnarzt vorgeschlagene und vom Vertrauenszahnarzt gutgeheissene Behandlung ist einzig allein Sache der Sozialkommission.

Dies gilt für alle Behandlungen von über 1000 Franken für Personen mit Wohnsitz im Kanton (Art. 7 Sozialhilfegesetz). Für Aufenthalter oder Obdachlose (Art. 8 Sozialhilfegesetz) müssen die Voranschläge bereits ab 500 Franken vom Vertrauenszahnarzt genehmigt werden.

### Auskunft

Vertrauenszahnärzte : Herren Dr. Bernard Schneuwly und Dr. Roger Zemp